

RS Vwgh 1997/6/10 96/07/0246

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1997

Index

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich

Norm

AWG NÖ 1992 §27 Abs2;

Rechtssatz

Das NÖ AWG 1992 sieht keine Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe vor, und zwar auch dann nicht, wenn die Müllbehälter nicht oder nicht ständig benützt werden. § 27 Abs 2 dritter Satz NÖ AWG 1992 sieht vielmehr ausdrücklich vor, daß die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe auch in diesem Fall zu entrichten sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070246.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>